

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen durch die
Stadt Herrieden
Stand vom 01.01.2026

A. Allgemeines für die Zuschussgewährung

1. Die Stadt Herrieden gewährt Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Gruppen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung. Ein rechtlicher Anspruch kann nicht abgeleitet werden.
2. Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Baumaßnahme oder Anschaffung schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Mit der Maßnahme oder Beschaffung darf erst begonnen werden, wenn eine Bewilligung ausgesprochen wurde.
3. Zuschussanträge für Baumaßnahmen, Anschaffungen oder Kulturveranstaltungen sind bis spätestens 15.10. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.
4. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalbelege mit Zahlungsnachweis nach Fertigstellung oder Beschaffung. Bei Baumaßnahmen können entsprechend dem Baufortschritt unter Vorlage der Belege Zuschussabschlagszahlungen geleistet werden.
5. Stellt die Stadt nachträglich fest, dass bei der Beantragung von Zuschüssen falsche Angaben gemacht wurden, besteht ein Rückforderungsrecht.
6. Änderungen der Zuschussrichtlinie müssen dem Stadtrat der Stadt Herrieden zur Entscheidung vorgelegt werden.
7. Sonderfälle, welche in der Zuschussrichtlinie nicht aufgeführt sind, müssen dem Stadtrat der Stadt Herrieden zur Entscheidung vorgelegt werden.

B. Zuschussrichtlinien

1. Vereinsförderung:

- **Baumaßnahmen:**

Baumaßnahmen und Renovierungen von Vereinsheimen, Sportanlagen und sonstigen vereinseigenen Anlagen werden mit 10 % der nachweisbaren Gesamtkosten unterstützt. Dienen diese Gebäude und Anlagen zum überwiegenden Teil der Allgemeinheit, kann der Zuschuss auf bis zu 50 % erhöht werden. Bei der Auszahlung von mehr als 10% ist eine Entscheidung gemäß der Zuständigkeitsregelung aus der Geschäftsordnung zu treffen. Geleistete Stunden in Eigenleistung der Vereinsmitglieder werden mit ebenfalls 10 % die aktuell anrechenbaren Stundensätze gefördert. Der Vereinsvorstand muss eine Aufstellung der geleisteten Stunden mit den aktuellen Verrechnungssätzen bestätigen und der Stadt Herrieden vorlegen.

Ferner muss offengelegt werden, wenn von anderer Stelle eine Förderung der Maßnahme erfolgt. Die Gesamtförderung der Maßnahme wird auf maximal 90 % begrenzt. Darüberhinausgehende Beträge werden in Abzug gebracht.

- **Geräte zum Unterhalt von vereinseigenen Anlagen:**

Geräte, welche zum Unterhalt von Vereinsheimen, Sportanlagen und sonstigen vereinseigenen Anlagen benötigt werden, werden mit 10 % der Anschaffungskosten gefördert, sobald die einzelne Anschaffung mehr als 1.000,00 € beträgt. Der Erlös, welcher beim Verkauf von Altgeräten erzielt wird, wird in Abzug gebracht.

- **Übungsleiterzuschuss:**

Die Stadt Herrieden unterstützt die Vereine bei den Übungsleitern in gleicher Art und Weise, wie das Landratsamt Ansbach die Vereine unterstützt. Die Auszahlung erfolgt gemäß dem Zuschussbescheid des Landratsamtes.

- **Übernahme der Turnhallen- und Hallenbadmiete für den Jugendsport:**

Die Miete für die Turnhallen und die Hallenbäder im Stadtgebiet Herrieden wird für die Herrieder Vereine für den Jugendsport in voller Höhe übernommen. Für die Auszahlung ist die Mietrechnung an den Verein vorzulegen. Der Verein muss einen Vermerk anbringen, welcher Teil der Miete auf den Jugendsport entfällt.

- **Förderung des Schwimmsports und von Schwimmkursen für Menschen mit Behinderung:**

Die Stadt Herrieden fördert Seniorenschwimmsport und Schwimmkurse für Menschen mit Einschränkung durch die Zahlung eines Übungsleiterzuschusses in Höhe von 25,00 € je Übungsstunde. Es werden nur Kurse unterstützt, bei

denen mindestens 9 Kursteilnehmer anwesend sind. Folgende Schwimmangebote werden unterstützt:

- Senioren-Schwimmen
- Reha-Schwimmen
- Schwimmkurse mit Menschen mit Handicap
- Schwimmkurse für Menschen mit adipösen Erkrankungen
- ggf. auch weitere gesundheitsfördernde Maßnahmen nach Prüfung

- **Übernahme bzw. Verzicht von Pachten und Mieten sowie vergünstigte Pachten und Mieten für Vereine:**

Eine Aufstellung über die Übernahme bzw. Verzicht von Pachten und Mieten für Herrieder Vereine befindet sich in der Anlage 2.

- **Übernahme von Mehrkosten bei der Anschaffung von Fair-Trade-Vereinskleidung:**

Bei der Anschaffung von Vereinskleidung, welche das Fair-Trade-Logo tragen, übernimmt die Stadt Herrieden die nachweislichen Mehrkosten der Anschaffung.

- **Kauf von vereinseigenen Geräten/Gegenständen zur Förderung der Vereinsjugend:**

Die Anschaffung von Geräten/Gegenständen, welche der Förderung der Vereinsjugend dienen und auch überwiegend von diesen benutzt werden, werden mit 10 % der Anschaffungskosten durch die Stadt Herrieden bezuschusst. Der Erlös, welcher beim Verkauf von Altgeräten erzielt wird, wird in Abzug gebracht.

- **Förderung von Energieeinsparmaßnahmen:**

Die Stadt Herrieden gewährt Vereinen im Gemeindegebiet für Ersatzinvestitionen, die zu einer Energieeinsparung von mehr als 30 % beitragen, eine zusätzliche Förderung von 10 %, der vom Zuwendungsbescheid festgelegten, förderfähigen Kosten.
Für die Zuschussauszahlung muss von den Vereinen ein Nachweis über die Höhe der Energieeinsparung und der Kosten vorgelegt werden.

2. Förderung des Brandschutzes:

- **Ausstattung der Feuerwehrrhäuser:**

Ausstattungen für die Feuerwehrrhäuser, welche durch die Feuerwehrrvereine finanziert wird, werden mit 50 % der Kosten gefördert.

- **Mitgliedsbeiträge beim Kreisfeuerwehrverband:**

Die Stadt Herrieden übernimmt die Mitgliedsbeiträge der Feuerwehrrvereine beim Kreisfeuerwehrverband Ansbach.

- **Jährliche Feuerwehrvereinszuweisung:**
 - 8 € für jeden aktiven Jugendlichen bzw. jede aktive Jugendliche in der Jugendfeuerwehr
 - 10 € für jeden aktiven Feuerwehrmann bzw. jede aktive Feuerwehrfrau einer Außenortsfeuerwehr **ohne** Atemschutz
 - 13 € für jeden aktiven Feuerwehrmann bzw. jede aktive Feuerwehrfrau einer Außenortsfeuerwehr **mit** Atemschutz
 - 15 € für jeden aktiven Feuerwehrmann bzw. jede aktive Feuerwehrfrau der Stützpunktwehr Herrieden

- **Zuwendung zur Brandschutzwoche:**
Die verantwortliche Feuerwehr für die Brandschutzwoche erhält für jeden teilnehmenden Feuerwehrmann bzw. für jede teilnehmende Feuerwehrfrau eine Aufwandsentschädigung von 7,00 €.

- **Zuwendung zur Leistungsprüfung:**
Für jede Person, die als aktive Feuerwehrfrau bzw. als aktiver Feuerwehrmann an der Prüfung der Leistungsprüfung teilnimmt, bekommt der Feuerwehrverein eine Zuwendung in Höhe von 10,00 €.

- **Zuwendung für das Feuerwehrholungsheim:**
Nach 40 Jahren aktivem Feuerwehrdienst werden die Feuerwehrmänner- und frauen vom Landkreis Ansbach eine Woche in ein Feuerwehrholungsheim eingeladen. Damit die Jubilare auch ihre Partner mitnehmen können, übernimmt die Stadt Herrieden die Übernachtungskosten für die Partner in voller Höhe.

- **Zuwendung beim Kauf von Dienstkleidung:**
Beim Kauf von Dienstkleidung, welche ausschließlich bei Veranstaltungen der Feuerwehr getragen werden, werden die Anschaffungskosten zu 100 % übernommen. Die geförderten Teile der Ausgehuniform besteht aus Feuerwehrhemd, die Krawatte, die Mütze und das Dienstsakko.

3. Förderung der Kirchen:

- **Baumaßnahmen:**
Baumaßnahmen und Renovierungen von Kirchen und Gemeindehäusern werden mit 10 % der nachweisbaren Kosten unterstützt. Geleistete Arbeitsstunden in Eigenleistung der Kirchenmitglieder werden mit ebenfalls 10 % die aktuell anrechenbaren Stundensätze gefördert. Das Pfarramt muss eine Aufstellung der geleisteten Stunden mit den aktuellen Verrechnungssätzen bestätigen und der Stadt Herrieden vorlegen.

Ferner muss offengelegt werden, wenn von anderer Stelle eine Förderung der Maßnahme erfolgt. Die Gesamtförderung der Maßnahme wird auf maximal 90 % begrenzt. Darüberhinausgehende Beträge werden in Abzug gebracht.

- **Unterhalt der Kircheneinrichtung:**
Geräte, welche zum Unterhalt der Kirchen und Gemeindehäusern benötigt werden, werden mit 10 % der Anschaffungskosten gefördert, sobald die einzelne Anschaffung mehr als 1.000,00 € beträgt.
- **Baumaßnahmen am Friedhof:**
Baumaßnahmen am Friedhof werden von der Stadt Herrieden mit 33 % unterstützt.
- **Baumaßnahmen an Leichenhäusern:**
Baumaßnahmen an Leichenhäusern werden von der Stadt Herrieden mit 40 % unterstützt.
- **Baumaßnahmen an den Kirchenglocken:**
Baumaßnahmen an den Kirchenglocken werden von der Stadt Herrieden mit 50 % unterstützt.

4. Kultur- und Heimatförderung:

- **Ausstattung der öffentlichen Bücherei:**
Die Kosten für die Ausstattung der öffentlichen Bücherei werden von der Stadt Herrieden zu 100 % übernommen.
- **Büchereizuschuss:**
Die Stadt Herrieden unterstützt die öffentliche Bücherei mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.750 €.
- **Städtische Veranstaltungen:**
Kosten bei städtischen Veranstaltungen, welche nicht durch die Einnahmen gedeckt sind, werden in voller Höhe von der Stadt Herrieden übernommen.
- **Sonstige Kulturveranstaltungen:**
Veranstaltet ein Verein eine Kulturveranstaltung im Stadtgebiet und es entsteht hierbei ein Fehlbetrag, so ist dieser zunächst durch andere Veranstaltungen des Vereins zu decken. Entsteht in der Jahresbilanz ein Fehlbetrag, kann zur Deckung dieses Fehlbetrages ein Zuschuss von der Stadt Herrieden beantragt werden.
Fördervoraussetzungen sind,
 - dass wirtschaftlich gehandelt wurde,

- angemessene Eintrittsgelder für die im Kalenderjahr durchgeführten Veranstaltungen verlangt worden sind und
 - dass bei einem zu erwartenden Defizit das Jahresprogramm mit dem Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales im Herbst des Vorjahres abgestimmt wurde.
- **Stiftsbasilikakonzerte:**
Auf tretende Defizite, gemäß der Jahresrechnung, werden zu 100 % von der Stadt Herrieden übernommen. Das Jahresprogramm für das folgende Jahr ist dem Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales im Herbst vorzustellen.
 - **Zuschuss an den Film- und Fotoclub Herrieden:**
Die Stadt Herrieden unterstützt den Film- und Fotoclub mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für die Dokumentation des gesellschaftlichen Lebens in Herrieden. Die Nutzung des Clubraums im Storchentor erfolgt mietfrei, lediglich die Nebenkosten sind durch den Verein zu tragen. Da es sich um ein historisches Gebäude handelt, erhält der Film- und Fotoclub Herrieden 1/3 Zuschuss für die Heizkosten (Strom). Die Räumlichkeiten für die jährliche Fotoausstellung stellt die Stadt Herrieden mietfrei zur Verfügung.
 - **Zuschuss an die Altstadtfreunde Herrieden:**
Die Stadt Herrieden unterstützt die Altstadtfreunde Herrieden mit einem jährlichen Zuschuss für die Erstellung der Dokumentation Zeitreisen in Höhe von 500,00 €. Die Nutzung des Torwärterhauses erfolgt mietfrei, lediglich die Nebenkosten sind durch den Verein zu tragen. Dafür unterstützen die Altstadtfreunde Herrieden die Stadt Herrieden bei der Pflege des historischen Erbes. Die Räumlichkeiten des Stadtschlusses für die jährliche Vorstellung der Zeitreisen stellt die Stadt Herrieden mietfrei zur Verfügung.
 - **Zuwendung zum Volkstrauertag:**
Die Stadt Herrieden unterstützt die Soldaten- und Kriegervereine und die Schützengruppen oder andere Vereine, welche maßgeblich für die Durchführung der Gedenkveranstaltung am Volkstrauertag verantwortlich sind, mit je 100,00 €

5. Fahrtkostenzuschüsse:

- **Fahrten zu den Partnerstädten mit dem Privatfahrzeug:**
Die Stadt Herrieden bezuschusst eine offizielle Fahrt zu den Partnerstädten mit dem Privatfahrzeug mit einem Betrag von 20,00 € pro Person.
- **Fahrten zu den Partnerstädten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel:**
Die Stadt Herrieden bezuschusst eine offizielle Fahrt zu den Partnerstädten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mit einem Betrag von 25,00 € pro Person

- **Fahrten zu den Partnerstädten mit dem Großbus:**
Die Stadt Herrieden bezuschusst eine offizielle Fahrt zu den Partnerstädten mit einem Großbus in Höhe der entstandenen Kosten, jedoch maximal mit 1.000,00 € für Hin- und Rückfahrt.
- **Seniorenfahrten:**
Vereine und eingetragene Organisationen, welche eine Seniorenfahrt durchführen, erhalten von der Stadt Herrieden einen Zuschuss in Höhe der entstandenen Kosten, jedoch aber max. 200,00 € pro Fahrt. Pro Verein werden maximal zwei Fahrten bezuschusst. Eine Seniorenfahrt ist eine Fahrt, bei der die Mehrzahl der Teilnehmer das 65. Lebensjahr erreicht haben.
- **Jugendfahrten:**
Vereine und eingetragene Organisationen, welche eine Jugendfahrt durchführen, erhalten von der Stadt Herrieden einen Zuschuss in Höhe der entstandenen Kosten, jedoch aber max. 200,00 € pro Fahrt. Pro Verein wird maximal 1 Fahrt bezuschusst. Eine Jugendfahrt ist eine Fahrt, bei der die Mehrzahl der Teilnehmer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Zuschüsse für sonstige Zwecke:

- **Kinderferienprogramm:**
Wenn bei der Durchführung einer Kinderferienprogrammveranstaltung ein Defizit absehbar ist, übernimmt die Stadt Herrieden nach vorheriger Rücksprache 100 % des Defizits, jedoch maximal 250,00 €. Für die Auszahlung muss eine Abrechnung der Veranstaltung vorgelegt werden.
- **Seniorenachmittage:**
Vereine erhalten bei der Veranstaltung von Seniorenachmittagen einen jährlichen Zuschuss von 75,00 €.
- **Zuschuss für die Sozialstation Bechhofen:**
Die Sozialstation Bechhofen erhält von der Stadt Herrieden einen Zuschuss in Höhe von 1,00 € je Einwohner der Stadt Herrieden. Es wird der Einwohnerstand per 30.06. jeden Jahres für die Berechnung des Zuschusses herangezogen.
- **Zuschuss bei Vereins-Jubiläen:**
Die Stadt Herrieden unterstützt die Vereine bei der Durchführung von Vereins-Jubiläen mit einem Zuschuss. Der Grundbetrag der Unterstützung beträgt 25,00 €. Auf diese wird dann noch 1,00 € für das Alter des Vereins aufgeschlagen.

- **Zuschuss an die katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Ansbach:**
Der Verein „Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Ansbach e.V.“ erhält von der Stadt Herrieden einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 150,00 €.

- **Zuschuss für die Einrichtung, Modernisierung und Erweiterung von Begegnungsstätten für Jugendliche sowie deren Ausstattung**
 1. Antragsberechtigt sind Vereine und Grundstückseigentümer, auf deren Grund sich die Begegnungsstätte befindet; ebenso kann der Jugendverein Antragssteller sein.
 2. Die Begegnungsstätte muss vom Zeitpunkt der Förderung an mindestens für die Dauer von 3 Jahren für Begegnungen der Jugend öffentlich zugänglich zur Verfügung stehen.
 3. Der Empfänger des Zuschusses muss sich dafür verbürgen, dass die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Zusammenhang mit dem Betrieb in der Begegnungsstätte jederzeit uneingeschränkt anerkannt wird und deren Regelungen eingehalten werden.
 4. Es haftet der Antragsteller.
 5. Für den Antrag ist das Formular „Antrag auf Zuschuss von Begegnungsstätten für Jugendliche“ zu verwenden (siehe Anlage 1).
 6. Die Fördersumme wird auf maximal 600,00 Euro je Projekt festgelegt.

- **Zuschuss für Fahrradabstellanlagen**
Die Stadt Herrieden unterstützt die Errichtung von Fahrradabstellanlagen im Umgriff der Kirchen und von Vereinsliegenschaften (vgl. Radverkehrskonzept). Pro Fahrrad-Anlehnbügel werden 50% der Anschaffungskosten bezuschusst, maximal 500,00 EUR pro Standort.
Einzelheiten zur Förderung sind der Anlage 3 zu entnehmen.